

SACHLICHE UND ÖRTLICHE BEHÖRDENZUSTÄNDIGKEIT

a) sachliche Zuständigkeit:

Landeshauptmann bzw. Bezirksverwaltungsbehörde:

- zuständig für alle Aufenthaltstitel und Dokumentationen

Landesverwaltungsgericht:

- Beschwerdeinstanz

Bundesminister für Inneres:

- Oberbehörde, Zertifizierungsbehörde (Bildungs- und Forschungseinrichtungen)

Bezirksverwaltungsbehörde:

- Strafbehörde

Berufsvertretungsbehörde (Österreichische Botschaften und Konsulate):

- Entgegennahme der Anträge, Hinwirkung auf Richtigkeit und Vollständigkeit, Weiterleitung an Behörde im Inland, Erteilung eines Visums (nach positiver Rückmeldung durch die Behörde im Inland)
- Aufträge an Antragssteller zur Behebung von Mängeln
- Einstellung des Verfahrens/Antragszurückweisung aus Formalgründen

b) örtliche Zuständigkeit:

im Inland:

- je nach vorhandenem oder beabsichtigtem Wohnsitz des Fremden im Inland
- Bei beendetem oder unbekanntem Aufenthalt ist jene Behörde zuständig, in deren Sprengel der Fremde zuletzt seinen Wohnsitz bzw., in Ermangelung eines solchen, seinen Aufenthalt hatte.

im Ausland:

- Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Fremden im Ausland
- auf Weisung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres kann jede Berufsvertretungsbehörde zuständig gemacht werden.“